

# Kopie



**Kreis  
Paderborn  
Der Landrat**

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888  
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Heinrich Borgmeier GmbH & Co. KG  
Schöninger Str. 33  
33129 Delbrück

**Dienstgebäude:**  
Aldegrevestraße 10 - 14, 33102  
Paderborn  
**Amt für Umwelt, Natur und  
Klimaschutz**

**Ansprechpartner:** Herr Bielefeld  
**Zimmer:** C.03.20  
**Tel.:** 05251 308-6663  
**Fax:** 05251 308-6699  
bielefeldd@kreis-paderborn.de  
**Mein Zeichen: 40512-21-600**  
**Datum:** 02.02.2023

**Vorhaben** Änderungsantrag nach § 16 BImSchG: Modernisierung der betriebseigenen Kläranlage des Geflügelschlacht- und verarbeitungsbetriebs Heinrich Borgmeier GmbH & Co. KG

**Antragsteller** Heinrich Borgmeier GmbH & Co. KG , Schöninger Str. 33, 33129 Delbrück

**Grundstück** Westerloh, Schöninger Str. 33

## GENEHMIGUNGSBESCHIED

### I. TENOR

Auf den Antrag vom 01.03.2021 mit Eingang vom 10.03.2021 und den Nachtrag vom 23.05.2022 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)\* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.2.1 G E des Anhanges der 4. BImSchV die

### Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

1. Modernisierung der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage
  - Errichtung der Betriebshalle für die Microflotation,
  - Errichtung des Pumpenschachts S 4,
  - Errichtung eines abgedeckten Misch- und Ausgleichbehälters (M & A Behälter, B 5),
  - Errichtung eines abgedeckten Havariebehälters (B 8),
  - Errichtung eines offenen Belebungsbeckens (Biologie 2, B 30),

\* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII. Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.



**Besuchszeiten:**

Allgemein	Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr	Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr	Di 14.00 – 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung	Do 14.00 – 18.00 Uhr

**Mit Bus und Bahn zu uns:**

Fußweg vom Bahnhof  
Paderborn zum Kreishaus  
ca. 3 Minuten

**Konten der Kreiskasse**

Sparkasse Paderborn-Detmold  
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81  
BIC WELADE3LXXX

Deutsche Bank AG  
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00  
BIC DEUTDE33472

VerbundVolksbank OWL eG.  
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00  
BIC DGPBDE33MXXX

- Errichtung eines abgedeckten Schlammspeichers (B 6),
  - Errichtung der Filtration 2 (B 40),
  - Errichtung von fünf Wassertanks (Reinwasser B 81 - 85),
  - Einbau einer unterirdischen Kläranlage für Sanitärabwasser bestehend aus fünf Behältern (B 70 – 74),
  - Abtrennung eines Pumpenraumes (Raum 44.8) für die Pumpwerke „Permeat“ und „Reinwasser“ in der bestehenden Lagerhalle (Raum 44.1),
  - Teil-Rückbau des Pumpenhauses und Umbau bzw. Abdeckung der Abwassersammelschachtbauwerke (S 1 - 3),
  - Rückbau des Güllehochbehälters bzw. Zulaufpufferspeichers, Wassertank und Dünnschlammbehälter
  - Außerbetriebnahme der Biologie 1 (B 1),
  - Errichtung eines Lagers für Betriebs- und Hilfsstoffe für die betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage.
2. Errichtung eines Biofilters zur Abluftreinigung der Abwasserbehandlungsanlage (B 900).
3. Erhöhung von zwei Abluftkammine des BE 3 „Brüh- und Rupfraum“ auf 14,5 m über Grund und Erhöhung der ganzjährigen Abluftgeschwindigkeit auf 7 m/s.

Standort: Schöninger Str. 33, 33129 Delbrück,  
Gemarkung Westerloh Flur 9 Flurstücke 101, 102, 103, 109, 110, 114, 115.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs:

Gesamtkapazität der Anlage: Schlachtleistung: 330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen an 6 Tagen pro Woche (Mo-Sa) max. 16h täglich.  
Wöchentliche Schlachtleistung: 1.689,60 t Lebendgewicht Hähnchen

Betriebszeiten: (unverändert)

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen:

Die folgenden Emissionsminderungsgrade müssen durch die Abluftreinigungsanlage (Biofilter) erfüllt werden:

Geruch: Die Geruchsstoffkonzentration des Reingases darf maximal 300 GE je m<sup>3</sup> Luft betragen. Im Reingas darf kein Rohgasgeruch (biogener Geruch) wahrnehmbar sein.

Hinweise:

Die Anlage ist folgender Nr. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 7.2.1 G „Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag“.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW,
- die Genehmigung nach § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG) für den Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage.
- Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers für Betriebs- und Hilfsstoffe einer betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage gem. § 41 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Von dieser Genehmigung nicht eingeschlossen ist:

- die für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage in ein Gewässer erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8,9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- die Beseitigung von Anlagen nach § 63 BauO NRW.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen:
  1. Auflistung der Antragsunterlagen
  2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

## II. ANLAGEDATEN

Die Anlage zum Schlachten von Tieren erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>1</b> <b>Lebendannahme (Bestand)</b>
bestehend aus:	330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>2</b> <b>Aufhängebereich (Bestand)</b>
bestehend aus:	330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen, Betäubung mittels Gasmisch, 3,75 t/Tag CO <sub>2</sub> , 0,75 t/Tag O <sub>2</sub>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>3</b> <b>Brühen und Rupfen (Änderung der Kaminabluftführung)</b>
bestehend aus:	330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen, 12,87 t/Tag Blut, 20,625 t/Tag Federn
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>4</b> <b>Federn – und Abfällager (Bestand)</b>
bestehend aus:	Abfällager 38,4 m <sup>2</sup> mit Bluttank 25.000l, H=6,50m, Konfiskate 10.000l H=5,5m Federn und Fußelager 81,76m <sup>2</sup> mit Containern und Federnseparatoren
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>5</b> <b>Bratfertigbereich (Bestand)</b>
bestehend aus:	330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen, Fläche 158,13m <sup>2</sup>

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>6</b> <b>Entweideraum / Innereientrennung (Bestand)</b>
bestehend aus:	330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen, Verarbeitungsmaschinen
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>7</b> <b>Kühlmaschinen, Vakuumpumpen und Abfäletanks</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>8</b> <b>Vorkühlung (Bestand)</b>
bestehend aus:	330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen, Durchlaufkühlung, Kälteanlage
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>9</b> <b>Durchlaufkühlung (Bestand)</b>
bestehend aus:	330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen, Durchlaufkühlung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>10</b> <b>Zerlegung (Bestand)</b>
bestehend aus:	Zerlegeraum, 330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen,
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>11</b> <b>Filetierung I</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>12</b> <b>Verpackung</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>13</b> <b>Filetierung II</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>14</b> <b>Kistenwaschhalle</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>15</b> <b>Lager Kartonagen</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>16</b> <b>Magazin</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	<b>17</b> <b>Werkstatt</b> <b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	<b>18</b> <b>Sozialräume Personal (Anlieferung, Aufhängebereich)</b> <b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	<b>19</b> <b>Obergeschoß Technik, Steuerung</b> <b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	<b>20</b> <b>Büro, Sozialräume</b> <b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	<b>21</b> <b>Kommission Kleinanfrage</b> <b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	<b>22</b> <b>Kühlraum 0°</b> <b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	<b>23</b> <b>Kühlraum 0°</b> <b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	<b>24</b> <b>Kartonagenlager</b> <b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	<b>25</b> <b>-nicht vergeben-</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	<b>26</b> <b>Schockraum -35°</b> <b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	<b>27</b> <b>Kühlraum -18°</b> <b>(Bestand)</b>

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>28</b> <b>Kühlraum -18°</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>29</b> <b>Verladeräume 1, 2, 3</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>30</b> <b>Durchgang</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>31</b> <b>Technikzentrale (Klima)</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>32</b> <b>Verladerampe</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>33</b> <b>Überdachte Hoffläche</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>34</b> <b>Sozialtrakt</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>35</b> <b>Sozialtrakt</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>36</b> <b>Treppenhaus</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>37</b> <b>Veterinär</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>38</b> <b>Verkaufsbüro Geschäftsleitung</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>39 Server</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>40 Seminarraum</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>41 Technik OG</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>42 Eigenbedarfstankstelle</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>43 Gastanks (CO<sub>2</sub> und O<sub>2</sub>)</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>44 Lagerhalle für Maschinen und Ersatzteile, Technik Kläranlage</b>
bestehend aus:	<b>(Änderung –Abtrennung Pumpenraum)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>45 Pumpenhaus</b>
bestehend aus:	<b>(Änderung –Teil-Rückbau/Umbau)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>46 Güllehochbehälter außer Betrieb</b>
bestehend aus:	<b>(Rückbau)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>47 Kläranlage inkl. Biofilter</b>
bestehend aus:	<b>(Änderung)</b>
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>48 Schotterfläche mit Umwallung (Änderung)</b>
bestehend aus:	
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>49 Versandlager mit Hofflächen (Bestand)</b>
bestehend aus:	Versandlager, Kälteanlage 2,5 t Ammoniak

Betriebseinheit Nr.:	<b>48</b>
Bezeichnung:	<b>PKW Parkplatz</b>
bestehend aus:	<b>(Bestand)</b>

### III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

B) Bedingungen

- entfällt -

C) Auflagen

- vor Baubeginn:

- 1) Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Delbrück) schriftlich mitzuteilen.
- 2) Spätestens bei Baubeginn müssen der Bauaufsichtsbehörde geprüfte Nachweise über die Standsicherheit für den Neubau der Lagerhalle und der Betriebshalle vorliegen (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).  
Für die Nachweise über die Standsicherheit gilt der § 7 BauPrüfVO entsprechend. Sie müssen die Erklärung enthalten, dass sie zu der genehmigten baulichen Anlage gehören. Die Erklärung muss vom Entwurfsverfasser - wenn ein Fachplaner herangezogen wird, von diesem - unterschrieben sein. Ein darüber hinausgehende Prüfung durch die Bauaufsicht findet nicht statt.

- nach Fertigstellung:

- 3) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landrat des Kreises Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 4) Der Bauherr hat die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen der Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (vgl. § 84 Abs. 2 BauO NRW).
- 5) Der Landrat des Kreises Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-



Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

- 6) Die Inbetriebnahme des Betriebsmittellagers mit Abfüllfläche darf erst nach mängelfreier Inbetriebnahmeprüfung erfolgen.

Immissionsschutz:

- 7) Die schalltechnische Untersuchung des Gutachtens der DEKRA Industrial GmbH vom 15.01.2021, Projektnummer 553391667 mit Ergänzung vom 18.02.2021 und 20.10.2021 ist einschließlich der darin empfohlenen Maßnahmen zur Minderung der Geräuschemissionen verbindlicher Bestandteil des genehmigten Vorhabens. Die Ausführung und Anordnung der Baulichkeiten, die Anordnung der Schallquellen sowie die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten dürfen nicht von der dem Gutachten zugrundeliegenden Planung abweichen.
- 8) Die Türen und Tore der geplanten Betriebshalle (Microflotation) sind während des Betriebes geschlossen zu halten. Ausgenommen ist das Öffnen des Tores während des Container-Wechsels.
- 9) Folgende Schalldämmmaßnahmen sind entsprechend der vg. Schallprognose bei der Errichtung der neuen Betriebshalle einzuhalten:

Bauteil	Beschreibung	R <sub>w</sub>
Wände	PU- Sandwich-Elemente	25 dB
Dach	Stahltrapezblech mit PS-Dämmung und Folienabdeckung	30 dB
Tor	Sektionaltore (geschlossen)	23 dB
RWA	Zweischeiben Acrylglas	22 dB

In der Tabelle verwendete Abkürzungen:

R<sub>w</sub>: bewertetes Schalldämm-Maß in dB ohne Schallübertragung über flankierende Bauteile

Hinweis:

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Prüfzeugnissen ein um 2 dB höherer Wert für Wände und das Dach und ein um 5 dB höherer Wert für die Türen und Tore angegeben sein muss.

- 10) Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der Anlage ist dem Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz des Kreises Paderborn – SB Immissionsschutz schriftlich durch den Bauherrn der Nachweis vorzulegen, dass die v.g. Schalldämm-Maße eingehalten werden.
- 11) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Abluftreinigungsanlage, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie gegebenenfalls Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlage eingehalten werden.
- 11.1) Bei der Messplanung sind die Grundsätze der DIN EN 15259 zu beachten.
- 11.2) Die Messung der Geruchsstoffkonzentration erfolgt gemäß der Richtlinie der VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011).

- 11.3) Durch eine entsprechende Beauftragung einer nach 29 b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Ergebnisberichtes über die Ermittlungen der Kreisverwaltung Paderborn unmittelbar und innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen übersandt wird. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht muss dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 29 b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter [www.resymesa.de/resymesa](http://www.resymesa.de/resymesa) zu finden.

- 12) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas der Abluftreinigungsanlagen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
- 13) Die geruchsbelastete Abluft folgender Anlagenteile ist über den Biofilter abzuleiten:
- Misch- und Ausgleichbehälters (M & A Behälter, B 5),
  - Schlammspeichers (B 6),
  - Havariebehälter (B 8),
  - Betriebshalle (Microfotation),
  - Filtration 2 (B 40),
  - Neuer abgedeckter Schacht –Zulauf zur Kläranlage (S 1 – 3),
  - Unterirdische Kläranlage für Sanitärabwasser (B 70 – 74).
- 14) Das bestehende Belebungsbecken (B 1) ist nach Inbetriebnahme der geänderten Abwasserbehandlungsanlage außer Betrieb zu nehmen.
- 15) Dem Landrat des Kreises Paderborn - Umweltamt - ist vor Inbetriebnahme der Anlage eine Bescheinigung des Herstellers über die ordnungsgemäße Installation der Abluftreinigungsanlage vorzulegen.
- 16) Für die Abluftreinigungsanlage ist ein Pflege- und Wartungskonzept aufzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Genehmigungsbescheides vorzulegen. In diesem Konzept ist darzulegen, welche regelmäßigen Pflege- und Wartungsarbeiten durchgeführt werden, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu dokumentieren. Es sind u.a. Angaben zu folgenden Punkten aufzunehmen:
- regelmäßige visuelle Kontrolle (mindestens wöchentlich),
  - gleichmäßige Durchströmung der Anlage,
  - Druckdifferenzüberwachung (kontinuierlich),
  - ph-Wert-Messungen (mindestens vierteljährlich),
  - Maßnahmen bei Störungen,
  - Führung eines Betriebstagebuches.
- 17) Die festgelegten Kontroll- und Wartungsarbeiten sind regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) durchzuführen. Die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch schriftlich zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

- 18) Die Abluftkamine der zwei Kamine aus dem Rupf- und Brühraum sind auf eine Mindesthöhe von 14,5 m über Grund zu erhöhen. Der freie Luftaustritt der Abluft darf dabei nicht behindert werden; Ablufthauben gegen Regeneintritt müssen entsprechend konstruiert sein (z.B. als Deflektorhauben).  
Die Lüftungsanlage ist so auszulegen und zu betreiben, dass eine Abluftgeschwindigkeit in jedem Betriebszustand von mindestens 7 m/s an den Kaminmündungen der Abluftkamine eingehalten wird.
- 19) Durch einen Sachkundigen (bspw. Fachfirma für Lüftungsanlagenbau) ist der Nachweis zu erbringen, dass die Lüftungstechnischen Anlagen der beiden Kamine den Auflagen entsprechen (ungehinderter Luftaustritt, Kaminhöhen, Abluftgeschwindigkeiten). Der Nachweis hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen, er ist in schriftlicher Form zu verfassen und dem Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz des Kreises Paderborn – SB Immissionsschutz unverzüglich zur Einsichtnahme zu übersenden.

### Abfallrecht

- 20) Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Nicht verwertbare Bauabfälle sind auf den dafür zugelassenen Deponien im Kreisgebiet ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 21) Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

#### Hinweis:

Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

- 22) Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub oder natürliches Gestein verwendet werden.

### Bauordnungsrecht

- 23) Die brandschutztechnische Untersuchung des Sachverständigen für Brandschutz (Thormählen & Peuckert) vom 11.11.2021 Az. 13-2360 B u. 21-2774 B ist Bestandteil der Genehmigung.

### Arbeitsschutzrecht

- 24) Arbeitsplätze, Verkehrswege die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen z. B. „Bedienbühnen-Wartungsgänge“ müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Die Forderung ist erfüllt, wenn z.B. Geländer vorhanden sind, deren Höhe mind. 1 m, ab einer Absturzhöhe von mehr als 12 m 1,10 m beträgt. Geländer müssen z. B. eine geschlossene Füllung aufweisen, oder mit senkrechten Stäben, oder mit Handlauf, Knieleiste und Fußleiste versehen sein. (§ 3a ArbStättV i. V. m. Nr. 2.1 des Anhangs, ASR A2.1 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände, Betreten von Gefahrenbereichen“, Ziffer 4.1 u. 5.1)
- 25) Steigleitern und Steigeisengänge mit mehr als 5 m Absturzhöhe müssen mit baulichen Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz von Personen ausgerüstet sein.

Dies gilt nicht für Steigleitern und Steigeisengänge in umschlossenen Räumen, wenn sichergestellt ist, dass ortsveränderliche Absturzsicherungen eingesetzt werden. (§ 5 Abs. 9 der BGV C5 / DGUV Vorschrift 21 - Abwassertechnische Anlagen).

- 26) Räume von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Regenbecken und Pumpensümpfe, in denen sich gefährliche Stoffe in der Atemluft in gesundheitsschädlicher Konzentration ansammeln können oder in denen es zu Sauerstoffmangel kommen kann, müssen mit einer wirksamen Lüftung ausgerüstet sein. (§ 10 Abs.2 der BGV C5 / DGUV Vorschrift 21 - Abwassertechnische Anlagen).
- 27) Der Arbeitgeber hat Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der im Betrieb vorhandenen brennbaren Stoffe, der Brandgefährdung und der Grundfläche der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Die Anzahl der Feuerlöscher hat nach den Maßgaben der ASR A.2.2 "Maßnahmen gegen Brände" zu erfolgen.
- 28) Zur Kenntlichmachung der Abgrenzung zwischen niveaugleichen Verkehrswegen und umgebenden Arbeits- und Lagerflächen, sowie zwischen Wegen für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr können verschiedene Markierungsformen (z.B. dauerhafte Farbmarkierung, Markierungsleuchten) eingesetzt werden (Ziffer 4.4. der ASR A1.8 Verkehrswege).
- 29) Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind. Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen (ASR A2.3 - Fluchtwegen und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan).
- 30) Die Kennzeichnung der Fluchtwegen, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" erfolgen.

#### Wasserrecht

- 31) Das Gutachten des Sachverständigen Herrn Brinkmann vom 19.11.2021 ist vollumfänglich zu beachten und einzuhalten.
- 32) Das Lager für Betriebs- und Hilfsstoffe mit Abfüll-/Umschlagfläche ist vor Inbetriebnahme und 5-jährig wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach § 53 der AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.
- 33) Die Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 53 der AwSV ist für die Abfüll-/Umschlagfläche ein Jahr nach Inbetriebnahme erneut durchführen zu lassen.
- 34) Sollten ausgetretene wassergefährdende Stoffe in den Untergrund, in ein Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, so sind umgehend die Polizei oder Feuerwehr sowie die Untere Wasserbehörde des Kreises Paderborn zu informieren.
- 35) Die Abwasserbehandlungsanlagen sind entsprechend der vorgelegten Pläne und Beschreibungen sowie unter Beachtung der Vorgaben des Herstellers zu errichten und zu betreiben.
- 36) Die neuen Bauteile/Behälter der Abwasserbehandlungsanlagen für Betriebsabwasser und Sanitär (u.a. Betriebshalle Microflotation, Rundbehälter, Pumpenschacht, Filtration etc.) sind aus medienbeständigen, wasserundurchlässigem Beton ohne Über-/Ablauf in ein Gewässer/Grundwasser auszuführen.

- 37) Für die Überwachung der Abwasserqualität gem. § 94 LWG NRW ist im Ablauf der Kläranlage die ordnungsgemäß eingerichtete Probenahmestelle vorzuhalten. Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Hierzu muss für das Überwachungspersonal jederzeit ein freier Zutritt zu der Probenahmestelle gewährleistet sein.
- 38) Im Ablauf der Kläranlage Betriebsabwasser ist weiterhin eine Mengensmessstelle zu betreiben, an der der Abwasserabfluss kontinuierlich zu messen und zu registrieren ist. Die Aufzeichnungen hierüber sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen.
- Die Messeinrichtung muss einen Integrator enthalten, an dem jederzeit der einer bestimmten Zeitspanne zuzuordnende Volumenstrom abgelesen werden kann.
- Zur Durchführung der Messung ist ein den Regeln der Technik entsprechendes Messsystem einzusetzen. Der Messbereich muss die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstroms vom jeweils gemessenen Wert (Momentanwert) umfassen. Der Messfehler gegenüber dem jeweiligen Ist-Wert muss dabei im gesamten Messbereich unter 10 % liegen.
- Die Durchflussmessung ist alle 3 Jahre zu kalibrieren.
- Bei Einbau, Betrieb und Nachkontrolle des Messsystems sind die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Vorschriften und die zur Sicherheit der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.
- Bei Verdacht auf fehlerhafte Messungen kann von mir verlangt werden, diese Nachkontrollen ggf. erforderliche Nachjustierungen von einem geeigneten Fachunternehmen durchführen zu lassen.
- Das Ergebnis entsprechender Nachkontrollen bzw. Nachjustierungen ist mir vorzulegen.
- 39) Der Übergabekontrollschacht der Kläranlage Sanitär muss so ausgebildet sein, dass jederzeit Abwasserproben entnommen werden können.
- 40) Die neu zu errichteten Rundbehälter und die Behälter der Kläranlage Sanitär sind vor Inbetriebnahme gem. DIN 1986-30/DIN 1610 durch einen Sachkundigen auf Dichtheit zu prüfen. Die Behälter ist bei der Dichtheitsprüfung mindestens mit 0,5m Wasser zu befüllen. Das Prüfprotokoll ist bei der Abnahme der Anlage vorzulegen.
- 41) Gem. § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 sind alle unterirdischen oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser von einem Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen (Dichtheitsprüfung).
- 42) Diese Dichtheits- und Zustandsprüfungen dürfen nur von Firmen durchgeführt werden, die als Sachkundige in einer vom Land Nordrhein-Westfalen erstellten Liste aufgeführt sind. Diese Liste ist im Internet unter <http://www.it.nrw.de/sadipa/> aufrufbar. Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung hat der Sachkundige in einer Bescheinigung gem. Anlage 2 zur SüwVO Abw nebst Anlagen zu dokumentieren.
- 43) Die vorgenannten Dichtheitsprüfungen der Anlage sind 5-jährig wiederkehrend zu veranlassen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 44) Der Dichtheitsnachweis ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn vorzulegen.

- 45) Für die Bedienung und Wartung der Abwasserbehandlungsanlagen ist nach Abstimmung mit den Anlagenherstellern eine Bedienungsanleitung zu erstellen, die bei der Anlage aufzubewahren ist.
- 46) Für den Betrieb und die Bedienung der Abwasserbehandlungsanlagen ist eine verantwortliche und eine stellvertretende Person zu benennen. Diese sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn vor Inbetriebnahme der Anlage mitzuteilen. Ein Wechsel der Personen ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn sofort mitzuteilen.
- 47) Für die Instandhaltung und Wartung der Abwasserbehandlungsanlagen ist qualifiziertes und ausgebildetes Personal einzusetzen. Dem Personal ist zur Auffrischung der Kenntnisse regelmäßig die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen zu ermöglichen. Es besteht auch die Möglichkeit, mit einer geeigneten Firma einen Wartungsvertrag abzuschließen. In diesem Fall ist der Wartungsvertrag bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 48) Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem alle mit dem Betrieb und der Wartung der Anlagen entstehenden Arbeiten und alle besonderen Vorkommnisse, sowie etwaige Mängel und Grenzwertüberschreitungen unter Angabe des Zeitpunktes einzutragen sind. Insbesondere sind die Ergebnisse der Eigenkontrollen zu vermerken.

In das Betriebstagebuch ist mindestens folgendes arbeitstäglich einzutragen:

- die für die Abwasserbehandlungsanlage zuständigen Personen
  - die eingeleitete Abwassermenge
  - die Ergebnisse der Selbstüberwachung des Zu- und Ablaufs auf Auffälligkeiten
  - das Ergebnis der Kontrolle über den Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile (z.B. Mess- und Steuereinrichtungen, Dosiereinrichtungen, Alarmanlagen, Leitungen, Becken, Behälter, Pumpen, Anschlüsse etc.),
  - Angaben zu Reparaturen und Störungen bzw. Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage
  - die anfallenden Reststoffe und deren Verbleib
  - die Menge, Art und Dosierung von eingesetzten Chemikalien/Hilfsstoffen.
- 49) Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellt werden. Mit der Führung des Betriebstagebuches ist sofort zu beginnen. Das Betriebstagebuch ist über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren aufzubewahren und den Beauftragten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen unmittelbar vorzulegen.
  - 50) Die Abwasserbehandlungsanlagen sind stets in einem ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand zu halten. Festgestellte Mängel und Störungen sind unverzüglich vom Betreiber bzw. einer Fachfirma zu beheben.
  - 51) Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, bei denen gefährliche Stoffe in ein Oberflächengewässer, in die Kanalisation oder in das Grundwasser gelangen können, sind unverzüglich der Feuerwehr oder der Polizei zu melden. Ist die öffentliche Kanalisation betroffen, ist zusätzlich die Stadt Delbrück zu informieren. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
  - 52) Die beim Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfallstoffe sind getrennt zu sammeln und entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten bzw. zu entsorgen.
  - 53) Aufgrund der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis sind sie berechtigt, im Durchflussspunkt (Messstelle) eine Höchstwassermenge von 8,5 l/s (740 m<sup>3</sup>/d) an gereinigtem Abwasser einzuleiten. Der Anlagenbetreiber hat über ein betriebliches

Monitoring sicherzustellen, dass die maximal genehmigte Abwassereinleitmenge von 740 m<sup>3</sup>/d (entsprechend 160 000 m<sup>3</sup>/a) nicht überschritten wird.

- 54) Sofern die genehmigte Einleitmenge von 740 m<sup>3</sup>/d bzw. 160 000 m<sup>3</sup>/a überschritten wird, ist dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 55) Der Anlagenbetreiber hat zu dulden, dass an der Einleitungsstelle bis zu vier Mal jährlich Abwasserproben entnommen und durch eine von der Genehmigungsbehörde zu bestimmende Untersuchungsstelle analysiert werden (Amtliche Überwachung).
- 56) Die Einleitbedingungen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 29.06.2010 (Az.:66.1.437.3000) sind zu beachten und einzuhalten.

#### IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 01.03.2021 mit Eingang vom 10.03.2021 und den Nachtrag vom 23.05.2022 hat die Heinrich Borgmeier GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zum Schlachten von Tieren beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.2.1 G E des Anhanges der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Es handelt sich um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie). Für die Anlage ist das BVT Merkblatt zu Tierschlachtanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN) vom November 2003 maßgeblich.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Abs. 3 ZustVO der Landrat des Kreises Paderborn als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht:

Da durch das Vorhaben der in Nr. 7.13.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG genannte Größen- oder Leistungswert überschritten wird, war nach § 5 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Verfahrensart, ohne Öffentlichkeitsbeteiligung:

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 7.2.1 G E des Anhanges der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- Stadt Delbrück (Träger der Planungshoheit, Bauamt),

- Bezirksregierung Detmold,
- Kreis Paderborn Amt 66 Umweltamt.

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

#### Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen:

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 122 „Borgmeier“.  
Die Stadt Delbrück hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts:

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm und der AwSV geprüft. Für das Vorhaben ist das BVT Merkblatt zu Tierschlachthanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN) vom November 2003 heranzuziehen.

#### Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG i. V. m. Artikel 22 Absatz 2 der IE-Richtlinie hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine IED-Anlage, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu betreiben oder zu ändern mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfüllen die gesetzlichen und technischen Anforderungen des § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).  
Es besteht daher nicht die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers im Sinne des § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG.

Aufgrund der tatsächlichen Umstände und unter Einhaltung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen Nr. 31 - 34 kann auf einen AZB verzichtet werden.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

## **V. VERWALTUNGSgebÜHR**

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Über die Festsetzung der Verwaltungsgebühr wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugestellt.



## **VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden erhoben werden.

Im Auftrag

(Kasmann)

## VII. HINWEISE

### A) Allgemeine Hinweise

- 1) Im Falle von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln Dritter gegen diese Genehmigung darf mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erst begonnen werden, wenn über die Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel unanfechtbar entschieden ist oder die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet wird.
- 2) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 3) Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
- 4) Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

### C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Bevor die Beschäftigten die Tätigkeiten an der geänderten Kläranlage aufnehmen, ist es notwendig, die vorhandene Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz –ArbSchG zu aktualisieren. Es ist ausreichend, die Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung und der Dokumentation nur auf die zu ergänzenden Gefährdungen bzw. Veränderungen im Betrieb zu beziehen. (§§ 5/6 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV).

- 2) Auf die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung- BioStoffV-) vom 15.07.2013, BGBl I S. 40 in der Fassung vom 22.07.2013 sowie die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA), hier insbesondere TRBA 220 "Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in ab-wassertechnischen Anlagen" wird hingewiesen.
- 3) Sofern die Reversosmoseanlage (RO) eine Druckbehälteranlage im Sinne des Anhangs 2, Abschnitt 4 der Betriebssicherheitsverordnung-BetrSichV enthält, ist diese vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen zu prüfen. Die Prüfung ist von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen.

Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme ist zu prüfen, ob

- a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen, wie beispielsweise die EG-Konformitätserklärung, vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist und
- b) die Anlage einschließlich der Anlagenteile entsprechend dieser Verordnung errichtet wurde und in einem sicheren Zustand ist.

(Nr.4, Abschnitt 4 des Anhangs 2 der BetrSichV)

D) Bauordnungsrechtliche Hinweise

- 1) Bauliche Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.  
(§ 82 Abs. 8 BauO NRW)

E) Abfallrechtliche Hinweise

- 1) Der Abbruch/geordnete Rückbau muss so durchgeführt werden, dass entsprechend § 5 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Paderborn und entsprechend § 8 der Gewerbeabfallverordnung, die dabei anfallenden verwertbaren Abfälle, wie z. B. Bauschutt, Erdaushub, Glas, Papier, Holz, Kunststoff, Metall, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterialien getrennt gehalten werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlich ist.
- 2) Sollen Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle eingebaut werden (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die beim Landrat des Kreises Paderborn - Umweltamt zu beantragen ist. Ein offener Einbau von Recyclingbauschutt ist in der Regel nicht möglich. Ein Antragsformular kann unter dem Stichwort Recyclingbauschutt unter [www.kreis-paderborn.de](http://www.kreis-paderborn.de) abgerufen werden.
- 3) Sollten bei den Abbrucharbeiten Asbestplatten bzw. Asbestabfälle anfallen, sind diese staubgebunden auf der Deponie "Alte Schanze" zu entsorgen. Anforderungen an die Form der Anlieferung sind rechtzeitig vor der Entsorgung bei dem AV.E-Eigenbetrieb (Tel.: 05251/1812-0) zu erfragen.

F) Wasserrechtliche Hinweise

- 1) Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen an der Anlage, wie z.B. Änderung der Gefährdungsstufe durch eine Änderung der Lagermedien oder des Anlagenvolumens sind der Unteren Wasserbehörde mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

- 2) Zusätzliche Prüfungen können bei Besorgnis einer Gewässergefährdung angeordnet werden.
- 3) Sofern in diesem Bescheid nicht anders ausgeführt, gelten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage die dafür eingeführten rechtlichen und technischen Vorgaben (z.B. TRWS 779 – Allgemeine Technische Regelungen).
- 4) Der Betreiber hat nach § 101 WHG i. V. m. § 93 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) zu dulden, dass die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der zuständigen Wasserbehörde zur Durchführung der Gewässeraufsicht das Grundstück betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und die technischen Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- 5) Die Entwässerungsanlagen sind jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Dazu gehört insbesondere, dass Einläufe, Schmutzfänger, Schlammweimer und Schlammräume, Schächte, Kanalleitungen und Sandfänge sowie Abscheider und Überläufe regelmäßig gereinigt werden. Die anfallenden Stoffe sind schadlos zu beseitigen (§ 56 LWG NRW, §§ 60 und 61 WHG).
- 6) Ungeachtet der wasserrechtlichen Bestimmungen sind auch alle erforderlichen Maßnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr für Leib und Leben Dritter im Zusammenhang mit der Einleitungsstelle, dem Einleitungsbauwerk und der Einleitung zu treffen.
- 7) Nach § 101 WHG ist der Einleiter verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Benutzung zu dulden. Er hat zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält, ein Betreten von Grundstücken zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- 8) Aus anderen Rechtsbereichen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen werden durch diese Genehmigung nicht ersetzt.
- 9) Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten (vgl. § 57 Abs. 3 Satz 2 LWG NRW i. V. m. § 13 WHG sowie § 36 Abs. 2 Ziff. 5 VwVfG NRW).
- 10) Der Genehmigungsbescheid entbindet Sie nicht von der Haftung für alle Schäden, die aus der Erstellung, dem Betrieb oder der Beseitigung der Anlage entstehen können.

## VIII. ANLAGEN

### Anlage 1: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Inhalt	Seiten
<b>I.</b>	<b>BlmSch-Antrag-Ordner 1</b>	
	Vorblatt/Inhaltsverzeichnis	5
	Änderung Antragsteller	1
	Antragsformular - Änderungsgenehmigung	6
	Verzeichnis Nachtrag	3
	Kurzbeschreibung	5
	Antrag nach § 8 a BlmSchG vorzeitiger Beginn	1
	Deutsche Grundkarte M 1: 5.000	
	Lageplan Betriebsgelände M 1: 500	
<b>II.</b>	<b>Bauantrag</b>	
	Vorblatt/Inhaltsverzeichnis	3
	Mitgliedsurkunde Architektenkammer	1
	Bauantragsformulare	3
	Erläuterung zum gesamten Vorhaben	4
	Statistikformular	3
	Auszug aus Liegenschaftskataster M 1: 5.000	
	Flurkarte M 1: 1.000	
	Lageplan Kläranlage M 1: 250	
	Zeichnung Kläranlage Übersichtsplan M 1: 100	
	Zeichnung Gesamtansicht Süden M 1: 200	
	Zeichnung Betriebshalle Microflotation Grundriss M 1: 50	
	Zeichnung Betriebshalle Microflotation Schnitt M 1: 100	
	Zeichnung Betriebshalle Microflotation Ansichten M 1: 100	
	Baubeschreibung	6
	Betriebsbeschreibung Formular	4
	Nutzflächenberechnung	1
	Berechnung Bruttogrundrissfläche	1
	Berechnung Umbauter Raum	1
	Berechnung Grundflächenzahl	2
	Ermittlung Rohbauwert	1
	Stellplatznachweis	1
	Abstandsflächen	1
	Brandschutznachweis Formular	6
<b>III.</b>	<b>Beschreibung Kläranlage</b>	55
	Beschreibung Biofilter	7
	Explosionsschutzkonzept	3
	Gefährdungsbeurteilung	43
	Abfallentsorgung Erläuterung	3
	Gefahrstoffverzeichnis	2

	Aggregatliste Kläranlage	32
	Fließschema Kläranlage	3
	Zeichnung Kläranlage Übersichtsplan M 1: 200	
	Zeichnung Kläranlage Übersichtsplan M 1: 100	
	Fließschema Kläranlage	
	Zeichnung Betriebshalle Microflotation Maschinenaufstellungsplan M 1: 100	
	Zeichnung Biofilter	
	Darstellung Aggregate	3
	Antrag auf Verzicht auf Eignungsfeststellung § 63 WHG	72
	Gefahrstoffliste nach WGK nach Lagerort mit Pläne	8
<b>IV.</b>	<b>Ordner 2</b>	
	Brandschutzkonzept v. Thormälen + Peuckert v. 11.11.2021	38 + Anlage
	Brandschutzkonzept v. Thormälen + Peuckert v. 11.11.2021- 1. Ergänzung	5 + Anlage
	Vorprüfung UVP	50
	Prognose Geruchsimmissionen der DEKRA v. 02.02.2021	19 + Anlage
	Ergänzung Geruchsimmissionen der DEKRA v. 20.04.2022	10
	Prognose Schallimmissionen der DEKRA v. 15.01.2021	28 + Anlage
	Ergänzung Schallimmissionen der DEKRA v. 20.10.2021	8
	Ergänzung zu Schall und Geruch der DEKRA v. 18.02.2021	2
<b>V.</b>	<b>Formulare BImSchG</b>	
	Gliederung Betriebseinheiten	2
	Formulare 3, 7, 8 BImSchG	64
	Inhaltsverzeichnis Sicherheitsdatenblätter	2
	Entwässerungsanträge zur Info	

## **Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen**

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
11. BlmSchV	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BlmSchV - vom 05. März 2007; (BGBl. I S. 289)
31. BlmSchV	31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BlmSchV vom 21. August 2001; (BGBl. I S. 2180)
Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28)
UVPG 2010	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)- vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW vom 29. April 1992 (GV.NRW S. 175/ SGV. NRW 2129)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen VwVfG. NRW vom 12. November 1999; (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524/ SGV NRW 2011)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21.07.2018 (GV. NRW. S.421)

TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft Stand 24.7.2002 (GMBI. S. 511)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft Stand 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL - ) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 – v. 5.11.2009 (MBI. NRW. S. 533 / SMBI. NRW: 7129)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 147 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246 / FNA-Nr. 805-3)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179 / FNA 7108-35)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetze für das Land Nordrhein-Westfalen Landeswassergesetz- LWG – vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02-2012 (BGBL. I S. 212)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW S. 282)